Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3725

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 24009 - 2225/25

Bonn, den 30. September 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anliegend übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll

sowie die Begründung dazu mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 92. Sitzung am 26. September 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 39
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige nebst Schlußprotokoll

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der in Bonn am 14. Juli 1952 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige sowie dem gleichzeitig unterzeichneten zugehörigen Schlußprotokoll wird zugestimmt.

Artikel 2

Die Vereinbarung nebst Schlußprotokoll wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht. Der Tag, an dem die Vereinbarung gemäß ihrem Artikel 11 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Vereinbarung

zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige

(Abgeschlossen in Bonn am 14. Juli 1952)

DIE REGIERUNG DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND DIE SCHWEIZERISCHE REGIERUNG haben mit Rücksicht auf die Dringlichkeit, die Fürsorge für ihre Angehörigen im andern Land zu regeln, im Bestreben, dabei vor allem das Wohl der Hilfsbedürftigen zu berücksichtigen, folgendes vereinbart;

Artikel 1

(1) Jeder vertragschließende Teil verpflichtet sich, den in seinem Gebiet sich aufhaltenden hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teils in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Angehörigen die nötige Fürsorge zu gewähren.

(2) Die Fürsorge richtet sich in der Schweiz nach der Armengesetzgebung der Kantone, in der Bundesrepublik Deutschland nach der Fürsorgegesetzgebung des Bundes.

(3) Danach umfassen die Leistungen insbesondere die am Wohnort üblichen Aufwendungen für den Lebensunterhalt, die ärztliche Behandlung, sowie die Kranken-

haus- und Anstaltspflege. Eingeschlossen ist nötigenfalls eine angemessene (schickliche) Bestattung.

Artikel 2

(1) Der Aufenthaltstaat trägt die Kosten der Fürsorge, einschließlich besonderer Zuwendungen, während längstens 30 Tagen vom Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit an.

(2) Muß im Einzelfall mit Unterbrechung mehrmals unterstützt werden und liegen zwischen zwei Unterstützungsperioden mehr als 12 Monate, so hat der Aufenthaltstaat erneut für die Unterstützung während 30 Tagen aufzukommen.

Artikel 3

Der Heimatstaat trägt dafür Sorge, daß dem Aufenthaltstaat alle weiteren Fürsorgekosten bis zu einer etwaigen Heimschaffung erstattet werden, die dieser für den Hilfsbedürftigen aufgebracht hat. Artikel 5 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Artikel 4

Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige selbst oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten. Auch sichern sich die vertragschließenden Teile die nach den Landesgesetzen zulässige Hilfe zur Geltendmachung dieser Ansprüche zu.

Artikel 5

(1) Der Unterstützte kann im Aufenthaltstaat belassen oder heimgeschafft werden. Der Aufenthaltstaat und der Heimatstaat prüfen gemeinsam, ob im wohlverstandenen Interesse des Hilfsbedürftigen Unterstützung im Aufenthaltstaat oder Heimschaffung geboten ist.

(2) Auf die Heimschaffung wird verzichtet, wenn Menschlichkeitsgründe dagegen sprechen, so namentlich, wenn die Familienbande zerreißen oder aus früherer Heimatzugehörigkeit oder einem Aufenthalt von sehr langer Dauer sich ergebende enge Beziehungen zum Lande zerstören würde. Ebenfalls wird nicht heimgeschafft bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit bis zu 90 Tagen.

(3) Verweigert der Aufenthaltstaat die vom Heimatstaat verlangte Heimschaffung, obgleich solche Menschlichkeitsgründe nicht bestehen, so wird der Heimatstaat von der Pflicht zum Kostenersatz entbunden.

(4) Angehörige des einen Staates, die sich noch nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen auf dem Gebiet des anderen Staates aufhalten, können jederzeit heimgeschafft werden.

(5) Die Heimschaffung erstreckt sich in der Regel auf den Ehegatten und die mit dem Hilfsbedürftigen in Hausgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder, sofern sie nicht Angehörige des Aufenthaltstaates oder eines anderen Staates sind.

(6) Die Heimschaffung ist ausgeschlossen, solange der Hilfsbedürftige oder einer seiner Familienangehörigen nicht transportfähig ist.

Artikel 6

Die Kosten der Heimschaffung sowie des Transports des Hausrats bis an die Grenze trägt der Aufenthaltstaat.

Artikel 7

Die vertragschließenden Teile regeln in einer Verwaltungsvereinbarung den Verkehr zwischen den beiderseitigen Stellen. Insbesondere können sie den direkten Verkehr zwischen den kantonalen Fürsorgedepartementen und den Landesfürsorgeverbänden vereinbaren.

Artikel 8

Die Vereinbarung findet keine Anwendung auf Personen, die sich in das andere Land begeben haben, um sich dort wegen einer im Augenblick der Einreise bereits bestehenden Krankheit pflegen zu lassen.

Artikel 9

(1) Bestehen unter den vertragschließenden Teilen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung, so verständigen sich die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und das Bundesministerium des Innern. Auch hierbei soll vor allem das Interesse der Hilfsbedürftigen berücksichtigt werden.

(2) Wird eine Einigung nicht erzielt, so bestimmen die vertragschließenden Teile eine Schiedsinstanz, die aus je einem ihrer Ange-

hörigen und einem im gegenseitigen Einverständnis bezeichneten Vorsitzenden besteht. Die Schiedsinstanz entscheidet mit Stimmenmehrheit endgültig.

Artikel 10

Artikel 1 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen vom 19. März 1943 wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 11

(1) Diese Vereinbarung wird so bald als möglich ratifiziert. Sie tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, der in Bern stattfinden wird, rückwirkend auf den 1. Juli 1952 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1954.

(2) Die vertragschließenden Teile werden rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung in Verbindung miteinander treten, um die Voraussetzungen einer Verlängerung der Vereinbarung zu prüfen.

Gefertigt in doppelter Urschrift

in Bonn am 14. Juli 1952

Für die Regierung der

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

gez. Dr. Wilhelm Kitz

Margarete Lenz

Für den

SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT:

gez. Heinrich Rothmund

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung der heute zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Regierung abgeschlossenen Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige geben die beiderseitigen Bevollmächtigten im Namen der vertragschließenden Teile folgende Erklärungen ab.

1. Auf Fälle, in denen in der Zeit vom 1. Juli 1951 bis 1. Juli 1952 während mehr als 30 Tagen Fürsorgeleistungen gewährt wurden, findet Art. 2, Abs. 1 der Vereinbarung keine Anwendung.

2. Ergeben sich bei der Durchführung der Vereinbarung Schwierigkeiten infolge der Rückwirkung, so werden diese durch Verständigung zwischen der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und dem Bundesministerium des Innern im Geiste der Vereinbarung behoben.

3. Die Vereinbarung wird sich auch auf das Land Berlin (Berlin-West) erstrecken, sobald seitens dieses Landes die Voraussetzungen dafür geschaffen sind. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird die Schweizerische Regierung davon verständigen.

4. Die vertragschließenden Teile erklären sich bereit, den Transfer der Kostenersatzbeträge oder andere mit der Vereinbarung in Zusammenhang stehende Überweisungen in beiden Richtungen im Wege des jeweils vereinbarten gebundenen Zahlungsverkehrs zu bewilligen.

Dieser Zusicherung ist ein voraussichtlicher Transferbedarf aus der Bundesrepublik Deutschland in Höhe von etwa 5,5 Millionen DM bis zum 31. März 1954 unterstellt.

Die Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklären folgendes:

1. Als Angehörige der Bundesrepublik Deutschland im Sinne dieser Vereinbarung gelten die deutschen Staatsangehörigen und die Personen, die als deutsche Volkszugehörige Anspruch auf Ausstellung eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland haben.

2. Die in Art. 3 der Vereinbarung vorgesehene Erstattung der Fürsorgekosten wird wie folgt durchgeführt: Ansprüche der schweizerischen Kantone auf Kostenersatz sind an eine deutsche Zentralstelle zu richten. Diese wird von den deutschen Fürsorgestellen die Beträge einziehen, die sie aufzuwenden hätten, wenn die Hilfsbedürftigen im Inland zu betreuen wären.

Um zusammen mit der von der Schweizerischen Regierung beabsichtigten Freistellung von Mitteln der Deutschen Interessenvertretung einen Ausgleich der Zahlungen der deutschen Fürsorgeverbände mit den in der Schweiz entstehenden tatsächlichen Kosten zu erreichen, erklärt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit, einen Bundeszuschuß von bis zu 1,7 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.

Bis zur Errichtung der Zentralstelle, die baldmöglichst erfolgen wird, werden die Zahlungen an die schweizerischen Kantone aus den von der Deutschen Interessenvertretung zur Verfügung gestellten Mittel abgewickelt, die notfalls aus dem Zuschuß des Bundes ergänzt werden.

Der Bevollmächtigte der Schweizerischen Regierung erklärt, daß diese bereit ist, der deutschen Zentralstelle den Bestand des Fonds der Deutschen Interessenvertretung nach dem Stand vom 1. Juli 1952 in Höhe von etwa 1,3 Millionen sfrs. zur Verfügung zu stellen. Dabei wird davon ausgegangen, daß auch die beim Inkrafttreten der Vereinbarung von der Deutschen Interessenvertretung unterstützten Tuberkulosekranken unter die Vereinbarung fallen.

Die Bevollmächtigten der vertragschließenden Teile nehmen von der beiderseitigen Erklärung mit Zustimmung Kenntnis.

Dieses Schlußprotokoll, das Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom heutigen Tage bildet, gilt unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleiche Dauer wie die Vereinbarung selbst.

Gefertigt in doppelter Urschrift

in Bonn am 14. Juli 1952

Für die Regierung der

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

gez. Dr. Wilhelm Kitz

gez. Margarete Lenz

Für den

SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT:

gez. Heinrich Rothmund

Begründung

I. Allgemeines

Im Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1909 (RGBl. 1911 S. 887) sind auch Bestimmungen über die Fürsorge für hilfsbedürftige Angehörige des anderen Teiles enthalten. Auf Grund dieser Bestimmungen bildet sich im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz die Übung heraus, daß die beiden Staaten einander in der Regel die Fürsorgekosten ersetzten, die ein Staat für die Angehörigen des anderen Staates aufwendete. Dadurch konnte die Heimschaffung der Hilfsbedürftigen in ihren Heimatstaat verhindert werden. Über dieses Verfahren wurde ein Staatsvertrag nicht abgeschlossen.

Mit dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches im Jahre 1945 kam die Übung der Kostenerstattung zum Erliegen. Die hilfsbedürftigen Deutschen in der Schweiz wurden aus beschlagnahmten deutschen Vermögenswerten unterstützt, die die Deutsche Interessenvertretung in der Schweiz verwaltete. Da diese Mittel ihrem Ende entgegengehen, schlug die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über die Fürsorge für die beiderseitigen Staats-

angehörigen vor. Die Deutsche Regierung stimmte insbesondere im Hinblick auf die große Anzahl der hilfsbedürftigen Deutschen in der Schweiz — es handelt sich um etwa 3500 Personen — zu.

Nach längeren Verhandlungen wurde am 14. Juli 1952 in Bonn eine Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen. Der Vereinbarung wurde ein Schlußprotokoll beigefügt das Bestandteil der Vereinbarung ist. Die grundsätzlichen Regelungen sind folgende:

1. Es wird bestimmt, daß jeder vertragschließende Teil den in seinem Gebiet sich aufhaltenden Hilfsbedürftigen des anderen Teiles die gleiche Fürsorge gewährt wie den eigenen Staatsangehörigen. In allen zwischen den vertragschließenden Teilen sich ergebenden Fragen über die Durchführung der Vereinbarung soll das Interesse der Hilfsbedürftigen vor allem berücksichtigt werden.

2. Soweit im einzelnen Fall die Unterstützung mehr als 30 Tage gewährt wird, trägt der Heimatstaat dafür Sorge, daß die Fürsorgekosten dem Aufenthaltstaat erstattet werden. Hierzu wird im Schlußprotokoll von deutscher Seite betont, daß die Fürsorgeverbände grundsätzlich nur die Kosten in der Höhe erstatten, die sie aufzuwenden hätten, wenn die Hilfsbedürftigen im Bereich der Fürsorgeverbände selbst zu unterstützen wären, und daß die Differenz zwischen den danach von den Fürsorgeverbänden zu erstattenden Beträgen und der Höhe der tatsächlichen Kosten in der Schweiz (Bestand am 1. Juli 1952) und einem bis zum Ablauf des Vertrages zur Verfügung gestellten Bundeszuschuß.

3. Eine Heimschaffung der Hilfsbedürftigen soll nur dann möglich sein, wenn nicht Gründe der Menschlichkeit entgegenstehen Ist dies nicht der Fall, dann können sowohl der Aufenthaltstaat wie auch der Heimatstaat die Heimschaffung verlangen.

4. Der Vertrag gilt für die Zeit vom 1 Juli 1952 bis 31. März 1954. Diese zeitliche Beschränkung mußte von deutscher Seite deswegen verlangt werden, weil die unter 2. genannte Kostenregelung nur bis dahin möglich ist.

II. Die Bestimmungen im einzelnen

A. Die Vereinbarung über die Fürsorge für Hilfsbedürftige

Zu Artikel 1

Die Verpflichtung der vertragschließenden Teile, den hilfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles in gleicher Weise und unter den gleichen Bedingungen wie den eigenen Angehörigen die nötige Fürsorge zu gewähren, entspricht sowohl den grundsätzlichen Bestimmungen des Niederlassungsvertrages von 1909 wie auch denjenigen des beabsichtigten Europäischen Fürsorgeabkommens. Zusammen mit den Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 der Vereinbarung kommt damit zum Ausdruck, daß die Vereinbarung als hauptsächliches Ziel erstrebt, in erster Linie der Hilfe für die eigenen Staatsangehörigen im anderen Land zu dienen.

Zu Artikel 2

Nach Absatz 1 trägt der Aufenthaltstaat bei nur vorübergehender Hilfsbedürftigkeit bis zu 30 Tagen oder bei länger dauernder Hilfsbedürftigkeit in den ersten 30 Tagen die Fürsorgekosten selbst. Dies gilt auch für besondere Zuwendungen, z. B. Beschaffung eines Kleidungsstückes oder von Schuhwerk, die gegeben werden an sonst nicht unterstützte Hilfsbedürftige, an vorübergehend Unterstützte oder sonstige Hilfsbedürftige in den ersten 30 Tagen ihrer Hilfsbedürftigkeit. Absatz 2 regelt die Kostentragungspflicht des Aufenthaltstaates bei Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit.

Zu Artikel 3

Bei Würdigung der Verpflichtung des Heimatstaates, dem Aufenthaltstaat die bis zur Heimschaffung eines Hilfsbedürftigen entstehenden Kosten zu ersetzen, die der Aufenthaltstaat nach Artikel 2 nicht selbst zu tragen hat, sind für den deutschen Standpunkt die Erklärungen im Schlußprotokoll von besonderer Bedeutung. Auf die Begründung zum Schlußprotokoll wird daher verwiesen.

Zu Artikel 4

Die hier geregelte Verpflichtung zur Amtshilfe entspricht wörtlich der Regelung des

Artikel 6 Absatz 3 des Niederlassungsvertrages von 1909.

Zu Artikel 5

In dieser Bestimmung wird die bedeutsame Frage der Heimschaffung Hilfsbedürftiger in ihrem Heimatstaat geregelt. Die Vertragschließenden verpflichten sich bei abweichender Ansicht darüber zu beraten, welche Maßnahme dem wohlverstandenen Interesse des Hilfsbedürftigen am meisten dient.

Nach der vorgesehenen Regelung darf der Hilfsbedürftige nicht heimgeschafft werden, wenn Menschlichkeitsgründe entgegenstehen, bei vorübergehender Hilfsbedürftigkeit bis zu 90 Tagen und bei Transportunfähigkeit. Sofern diese Tatbestände nicht vorliegen, behalten sowohl der Aufenthaltstaat wie auch der Heimatstaat das Recht, die Heimschaffung zu verlangen. Kommt der Aufenthaltstaat dem dahingehenden Ersuchen des Heimatstaates nicht nach, so entfällt die Verpflichtung des Heimatstaates zum Kostenersatz.

Hilfsbedürftige, die noch nicht ein Jahr im Gebiet des anderen Staates leben und transportfähig sind, können jederzeit heimgeschafft werden.

Zu Artikel 9

Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten zwischen den vertragschließenden Teilen über die Auslegung der Vereinbarung soll eine Schiedsinstanz entscheiden. Auch in Artikel 9 ist bestimmt, daß zunächst eine Einigung unter den vertragschließenden Teilen zu erstreben ist, bei der vor allem das Interesse des Hilfsbedürftigen berücksichtigt werden soll.

Zu Artikel 10

Der hier genannte Artikel 1 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen, vom 19. März 1943 hat folgenden Wortlaut:

„Im Deutschen Reich oder in der Schweiz lebende alleinstehende Frauen, welche die Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes durch Heirat mit einem Angehörigen des anderen Landes verloren haben, werden, wenn nötig. im Aufenthaltsland wie die eigenen Staatsangehörigen unterstützt.

Eine Ausweisung oder Heimschaffung dieser Frauen wegen Bedürftigkeit findet nicht statt. Ebensowenig wird von den Behörden des anderen Landes Ersatz oder Ablösung der Unterstützungskosten beansprucht werden.

Alleinstehend im Sinne dieser Bestimmung sind Frauen, die verwitwet oder geschieden sind oder dauernd von ihrem Ehemann getrennt leben, und die ferner entweder kinderlos sind oder nicht ständig mit ihren Kindern zusammenleben.

Zu Artikel 11

Die rückwirkende Inkraftsetzung der Vereinbarung entspricht den deutschen Interessen insofern, als hierdurch sowohl der am 1. Juli 1952 vorhandene Bestand des Fonds der Deutschen Interessenvertretung in der Schweiz wie auch der Bundeszuschuß in seiner tatsächlichen Höhe zur Verfügung gestellt wurden. Die Befristung war notwendig, vor allem wegen der im Schlußprotokoll enthaltenen Erklärungen über die zur Verfügung zu stellenden Beträge des Fonds der Deutschen Interessenvertretung in der Schweiz und des Bundeszuschusses. Nach Ablauf des Vertrages ist daher zumindest insoweit eine neue Regelung notwendig. Im übrigen darf angenommen werden, daß maßgebende Grundsätze der Vereinbarung auch über den 31. März 1954 hinaus in Geltung bleiben können.

B. Schlußprotokoll

Das als Bestandteil der Vereinbarung geltende Schlußprotokoll enthält gemeinsame Erklärungen beider Regierungen sowie einseitige Erklärungen der einzelnen vertragschließenden Teile, von denen der andere vertragschließende Teil mit Zustimmung Kenntnis nimmt.

1. Gemeinsame Erklärungen beider Teile.

   Die Ziffern 1 und 2 dienen dazu, etwaige Schwierigkeiten bei der Durchführung der Vereinbarung, die infolge der Rückwirkung entstehen könnten, zu beheben.

   Ziffer 3 dient der Möglichkeit, die Vereinbarung auch auf das Land Berlin anzuwenden.

2. Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Der in Ziffer 1 genannte Personenkreis deckt sich mit demjenigen des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Ziffer 2 ist für die deutsche Regierung aus folgenden Gründen von besonderer Bedeutung:

a) In den Verhandlungen über die Vereinbarung hat die Deutsche Regierung Wert darauf gelegt zu betonen, daß die deutschen Fürsorgestellen grundsätzlich nur diejenigen Beträge für die hilfsbedürftigen Deutschen in der Schweiz aufwenden können, die sie aufzuwenden hätten, wenn diese Hilfsbedürftigen im Bereich der Fürsorgeverbände zu betreuen wären. Dabei ist die Deutsche Regierung von der Erwartung ausgegangen, daß diese allgemeine Übung später auch im Verhältnis zur Schweiz wieder zur Geltung kommen kann, und daß es auch nicht mehr notwendig sein wird, einen Bundeszuschuß als Währungs- und Teuerungsausgleich zur Verfügung zu stellen.

b) In Artikel 3 der Vereinbarung ist die Verpflichtung des Aufenthaltstaates zur Kostenerstattung vorgesehen. In den Verhandlungen hat die Deutsche Regierung ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht, daß es einmal möglich sein wird, hier zu Erleichterungen zu kommen, insbesondere aber bei langdauerndem Aufenthalt eines Hilfsbedürftigen im anderen Lande nicht nur von der Heimschaffung, sondern auch vom Kostenersatz abzusehen Aus diesem Grunde ist im Schlußprotokoll ausdrücklich hervorgehoben, daß die Kostenersatzregelung unter dem Gesichtspunkt gesehen werden muß, daß zu den Aufwendungen der Landesfürsorgeverbände noch hinzutritt

aa) der von der schweizerischen Regierung zur Verfügung gestellte Fonds der Deutschen Interessenvertretung in Höhe von etwa 1,3 Mio sfrs.,

bb) der Bundeszuschuß in Höhe von bis zu 1,7 Mio DM.

Bei der Bemessung dieses Bundeszuschusses ist davon ausgegangen worden, daß nach den Berechnungen der Schweiz jährlich etwa 2,5 bis 2,7 Mio sfrs für deutsche Hilfsbedürftige in der Schweiz aufgewendet werden. Nach den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen in der Schweiz kann damit gerechnet werden, daß die Fürsorgekosten in der Schweiz im Durchschnitt doppelt so hoch sind wie die gleichartigen Aufwendungen in Deutschland. Der Differenzbetrag soll sowohl aus dem Fonds der Deutschen Interessenvertretung in der Schweiz als auch aus dem Bundeszuschuß ausgeglichen werden. Danach ist für letzteren der Betrag von 1,7 Mio DM errechnet worden. Diese Errechnung ist so vorgenommen, daß der Betrag nur dann unzureichend sein kann, wenn die Fürsorgekosten in der Schweiz bis zum 1. März 1954 erheblich ansteigen In diesem Falle müßte eine gemeinsame Überprüfung der Lage durch die vertragschließenden Teile erfolgen.

3. Erklärung der schweizerischen Regierung.

Die Erklärung steht im Zusammenhang mit der deutschen Erklärung. Auf die Ausführungen zu 2 wird daher verwiesen.

Durch die Unterstellung der Fürsorgekosten für Tuberkulosekranke unter die Vereinbarung ergibt sich eine wesentliche Erhöhung des Fonds der Deutschen Interessenvertretung in der Schweiz; falls, wie erwartet, die Kosten für die Heilbehandlung deutscher Tuberkulosekranker in der Schweiz im gleichen Maße zurückgehen wie bisher, ist durch die Erhöhung des Fonds mit einer Entlastung der deutschen Mittel zu rechnen.